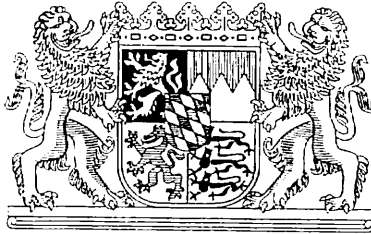


M 24 K 07.51007



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

n,

- Kläger -

Bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen,
Rottmannstr. 11 a, 80333 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 5194 927-163,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 24. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Scherl als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2008

am 29. Mai 2008

folgendes

Urteil:

- I. Das Verfahren wird insoweit eingestellt, als der Kläger die Verpflichtung der Beklagten beantragt hat, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.
- II. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 5. November 2007 wird in Nr. 2 bis 4 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
- III. Die Parteien tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.
- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am [] 1980 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 15. Dezember 2005 mit der Bahn von Österreich kommend in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28. Dezember 2005 Asylantrag.

Bei seiner Anhörung am 9. Januar 2006 vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge legte der Kläger eine Vielzahl von Dokumenten in türkischer Sprache in Kopie vor und erklärte, er habe 1997 das Abitur abgelegt, bis 2002 Gelegenheitsarbeiten verrichtet und im Juni 2005 die Aufnahmeprüfung für die Universität abgelegt und bestanden. Seinen Wehrdienst habe er von März 2000 bis September 2001 geleistet. Im Oktober 2002 habe er sein Elternhaus verlassen und

sich der PKK angeschlossen. Bis August 2003 habe er sich in verschiedenen Lagern der PKK in den Bergen im türkisch-irakischen Grenzgebiet aufgehalten. Während seines viermonatigen Aufenthalts im Kalaturka-Lager sei er am Gewehr ausgebildet worden, vor allem an der Kalaschnikow. Von August 2003 an habe er sich für sieben Monate in einem Ausbildungslager der PKK im Nordirak in der Nähe von Suleymania befunden zu einer politischen Ausbildung als Rekrut. Da die PKK den vereinbarten Waffenstillstand gebrochen habe, habe er sich am 15. Juni 2004 den türkischen Behörden gestellt und sei am 16. Juni 2004 inhaftiert worden. Obwohl er sich freiwillig gestellt habe, sei er physisch und psychisch gefoltert worden. Das Gericht in Van habe ihn zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Wegen Änderung des türkischen Strafgesetzes sei er kurzfristig am 13. Mai 2005 entlassen worden. Danach habe der militärische Geheimdienst ihn ständig bespitzelt, einige Male von zu Hause abgeholt und schließlich aufgefordert, in die neue kurdisch Partei „Demokratik Toplum Partisi“ (DTP) einzutreten und über die dort gewonnenen Erkenntnisse zu berichten. Nach vorheriger Weigerung habe er wegen der massiven Bedrohung durch Geheimdienstmitarbeiter schließlich eingewilligt, für den Geheimdienst zu arbeiten. Am 12. Dezember 2005 sei er von zu Hause abgereist und mit vier verschiedenen Kleintransportern ohne Passieren von Grenzkontrollen nach Österreich gefahren, wo er in einen Zug Richtung Bundesrepublik gestiegen sei. Müsste er in die Türkei zurückkehren, würde er mit dem militärischen Geheimdienst zu tun haben; wenn er sich vor diesem lebendig retten könnte, käme er ins Gefängnis.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2007 fragte das Bundesamt beim Auswärtigen Amt in Berlin an, ob (1) der vom Kläger genannte türkische Rechtsanwalt bestätigen könne, ihn im Strafverfahren vertreten zu haben und (2) über die Originale der in Kopie vorgelegten Schreiben zu verfügen sowie ob (3) bestätigt werden könne, dass der Kläger sich als ehemaliger PKK-Kämpfer den türkischen Behörden gestellt habe und zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten verurteilt worden sei, und ob (4) es eine Erklärung dafür gebe, warum der Kläger weder Papiere über seine

Entlassung aus dem Gefängnis vorlegen noch die Entlassung substantiell erklären könne.

Mit Schriftsatz vom 22. März 2007 teilte der Bevollmächtigte dem Bundesamt mit, dass der Cousin des Klägers, der zum türkischen Militär eingezogen worden war, am 4. März 2007 erschossen worden sei. Das Militär behaupte, es habe sich um Selbstmord gehandelt, tatsächlich sei von einer Ermordung auszugehen. Der Bruder des Getöteten sei politisch aktiv gewesen, die beiden hätten Kontakt gehabt. In der Ermordung des Cousins zeige sich die Gefährdung selbst des Umfelds von (ehemaligen) PKK-Aktivisten in der Türkei.

Die deutsche Botschaft Ankara antwortete dem Bundesamt mit Schreiben vom 1. Mai 2007, es treffe zu, dass die Rechtsanwälte [redacted] und [redacted] den Kläger im Strafverfahren vertreten hätten; die Originalunterlagen zu den von Rechtsanwalt [redacted] beglaubigten Schriftstücken befänden sich nach dessen Angabe in der Gerichtsakte. Der Kläger habe sich 2002 der PKK angeschlossen, außerhalb der Türkei eine Kampfausbildung erhalten und sei politisch geschult worden. Am 14. Juni 2004 sei er von der PKK geflohen und habe sich der türkischen Gendarmerie in Semdinli gestellt; am 16. Juni 2004 sei ein Haftbefehl gegen ihn erlassen worden. Auf Anklage der Oberstaatsanwaltschaft Van habe das 3. Gericht für schwere Straftaten Van durch Urteil „[redacted]“ den Kläger wegen Mitgliedschaft in der PKK zu zwölf Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt. Auf Rechtsmittel der Bevollmächtigten habe der Kassationsgerichtshof mit Beschluss „[redacted]“ das Strafurteil dem Grunde nach bestätigt, aber weiter ausgeführt, dass die Reuebestimmungen im Fall des Klägers zur Anwendung kämen. Durch Entscheidung des 3. Gerichts für schwere Straftaten Van vom 13. Januar 2005 „[redacted]“ sei der Kassationsgerichtshofsbeschluss umgesetzt und der Strafvollzug dadurch ausgesetzt worden. Mittels Telefax dieses Gerichts sei die Weisung ergangen, den Kläger umgehend aus der Haft zu entlassen; eine Entlassungsbescheinigung der Haftanstalt werde nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgestellt.

Mit Bescheid vom 5. November 2007 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und verneinte Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung in die Türkei oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger sei über einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik eingereist, weshalb eine Asylanerkennung ausscheide. Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG bestehe nicht. Die Verurteilung des Klägers zu einer Haftstrafe wegen Mitgliedschaft in der PKK stelle keine politische Verfolgung dar, sondern eine Maßnahme des türkischen Staats zur Abwehr des Terrorismus. Zudem drohe ihm wegen der Reform des türkischen Strafrechts keine weitere Verfolgung wegen dieser Straftat, wie seine Entlassung zeige. Seine Behauptung, der militärische Sicherheitsdienst habe ihn als Spitzel einsetzen wollen und durch Bedrohungen zu einer entsprechenden Zusage erpresst, sei nicht glaubhaft. Dies ergebe sich aufgrund des persönlichen Eindrucks des Einzelentscheiders bei der Anhörung und aus der Annahme, dass es dem Kläger bei seiner Biographie kaum gelingen werde, vertrauliche Informationen über eine kurdische Partei zu erlangen. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor.

Mit Schriftsatz vom 15. November 2007, eingegangen bei Gericht am selben Tag, erhob der Bevollmächtigte des Klägers Asylklage zum Verwaltungsgericht München. Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 4. März 2008 ausgeführt, es sei offenkundig, dass die vom Kläger geschilderten Übergriffe in der Türkei immer wieder stattfänden. Die Auseinandersetzungen mit der PKK seien in der jüngsten Zeit eskaliert. Mit Schriftsatz vom 13. März 2008 wurde auf ein in einer Parallelsache

vorgelegtes Gutachten von Hartmut Oberdiek zur aktuellen Menschenrechtssituation in der Türkei verwiesen. Weiter wurde mit Schriftsatz vom 6. Mai 2008 vorgetragen, dass der Kläger an der Kampagne „Aktion Flüchtlinge“ aktiv teilnehme, zu der am 28. April 2008 eine Pressekonferenz und am 30. April 2008 die Auftaktveranstaltung stattgefunden habe.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 26. November 2007,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 17. April 2008 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2008 wurde der Kläger informatorisch gehört. Im übrigen stellte er den Klageantrag,

den Bescheid des Bundesamts vom 5. November 2007 in Nr. 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Für die Beklagte war niemand erschienen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Asylakte und der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über den Rechtsstreit konnte auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2008 entschieden werden, obwohl für die Beklagte niemand erschienen ist. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im

Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte ist form- und fristgerecht geladen worden.

Nach der Erklärung des Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2008 ist Streitgegenstand nur noch die Aufhebung von Nr. 2 bis 4 des streitgegenständlichen Bescheids vom 5. November 2007 und die Verpflichtung der Beklagten zu der Feststellung, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise der Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Hinsichtlich der Aufhebung von Nr. 1 des Bescheids und der Verpflichtung zur Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter wurde die Klage nicht aufrechterhalten. Die Erklärung der Klagerücknahme nach § 92 Abs. 1 VwGO muss nicht ausdrücklich erfolgen, sondern kann auch in der Stellung eines verminderten Klageantrags liegen (Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, RdNr. 9 zu § 92; a.A. Kopp, VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNr. 7 zu § 92). Jedenfalls hat der Bevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er an dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter nicht mehr festhält. Insoweit war das Klageverfahren nach § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz ist der Entscheidung des Gerichts die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der hier getroffenen Entscheidung zugrunde zu legen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylVfG).

Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Insoweit, als der Bescheid des Bundesamts vom 5. November 2007 dies anders sieht, ist er rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hat ein Ausländer, wenn sein Leben oder seine Freiheit im Falle der Rückkehr in seinen Heimatstaat wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sind. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat oder ihn beherrschenden Parteien oder Organisationen ausgehen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder ihn beherrschende Parteien oder Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG). Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 a.E. AufenthG). Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rats der Europäischen Union vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie, im Folgenden: QRL), ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Insbesondere sind Art. 7 bis 10 QRL zu beachten, die sich insbesondere mit den Fragen beschäftigen, welche Verfolgungshandlungen in Betracht kommen, welche Verfolgungsgründe anerkannt sind, unter welchen Voraussetzungen staatlicher Schutz gewährleistet ist und wann interner Schutz im Heimatland angenommen werden kann.

Dabei ist es stets Sache des Ausländers, seine guten Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

2. Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen hat der Kläger zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass ihm im Fall einer Rückkehr in die Türkei

wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG droht.

Bei seiner Einschätzung legt das Gericht folgenden Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger hat von 2002 bis 2004 knapp zwei Jahre lang in verschiedenen Ausbildungslagern der PKK eine militärische und politische Ausbildung absolviert und wurde deshalb von einem türkischen Gericht zu einer Haftstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Nach einer Aussetzung der Strafvollstreckung durch türkische Gerichte wurde er freigelassen, von dem türkischen Geheimdienst Jitem aber immer wieder behelligt und aufgefordert, für ihn Spitzeldienste bei der DTP zu leisten.

Der Sachverhalt hinsichtlich der Verurteilung des Klägers wegen Mitgliedschaft in der und Tätigkeit für die PKK sowie Freilassung nach nur knapp einjähriger Inhaftierung steht für das Gericht fest aufgrund der Angaben des Klägers in seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 9. Januar 2006 und vor allem der vollumfänglichen Bestätigung dieser Schilderung durch die deutsche Botschaft Ankara mit Schreiben vom 1. Mai 2007. Die Botschaft hat ausgeführt, dass der Kläger außerhalb der Türkei eine Kampfausbildung erhalten habe und politisch geschult worden sei. Am 16. Juni 2004 sei deshalb Haftbefehl gegen ihn erlassen worden. Das 3. Gericht für schwere Straftaten Van habe den Kläger wegen Mitgliedschaft in der PKK zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der Strafvollzug sei allerdings nach der Reuegesetzgebung ausgesetzt und der Kläger freigelassen worden.

Das Gericht ist weiter davon überzeugt, dass Mitarbeiter des Jitem den Kläger nach seiner Haftentlassung immer wieder kontrolliert, ihm nachgestellt und letztlich versucht haben, ihn einzuschüchtern und zur Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst zu bewegen. Der Kläger hat hinsichtlich der Geschehnisse nach

seiner Haftentlassung in seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 9. Januar 2006 und der mündlichen Verhandlung am 29. Mai 2008 jeweils übereinstimmend und glaubhaft geschildert, dass Mitarbeiter des Jitem regelmäßig bei ihm zu Hause und auch im Haus seiner Schwester in Adana nach ihm gesucht, ihn teilweise auch an entlegene Orte mitgenommen und letztendlich unter Druck und Bedrohung aufgefordert haben, für sie zu arbeiten. Dabei war sein Vortrag in der mündlichen Verhandlung sachlich, in sich schlüssig und nicht geprägt von dem Eifer, eine Geschichte politischer Verfolgung darzustellen. Der Kläger zeigte sich auch in der Lage, kritische Fragen zu beantworten. So hat er etwa die Frage seines Bevollmächtigten, ob Mitglieder der DTP ihn nicht als Verräter geschnitten hätten, wenn sie erfahren hätten, dass er von der türkischen Reuegesetzgebung Gebrauch gemacht hat, eingehend und plausibel unter Verweis auf die in den einzelnen Parteien existierenden Autokritik-Plattformen beantwortet. Weiter hatte der Kläger nach seinem Bekunden in der Türkei eine private und berufliche Perspektive, er war verlobt und hatte die Zulassung zu einem Studienfach seiner Wahl erreicht, so dass aus privaten oder wirtschaftlichen Gründen keine Notwendigkeit zur Ausreise bestand, dem Kläger als einzigem Sohn vielmehr daran gelegen schien, bei seiner Familie zu bleiben und sie zu unterstützen.

Das Gericht sieht keinen Anlass, an den Angaben des Klägers zu seiner Verfolgung durch Mitarbeiter des Jitem nach seiner Haftentlassung zu zweifeln. Jitem ist die Bezeichnung für den Geheimdienst der türkischen Gendarmerie, dessen Existenz zwar von offiziellen türkischen Stellen häufig verneint, von türkischen Medien im Rahmen ihrer Berichterstattung oder türkischen Klägern im Rahmen ihrer Asylverfahren aber immer wieder bestätigt wird durch Berichte über Nachstellungen, Bedrohungen und tätliche Übergriffe durch Mitarbeiter des Geheimdiensts. Die Abkürzung Jitem steht für Jandarma Istihbarat ve Terörle Mücadele (Nachrichtendienst und Terrorabwehr der Gendarmerie). Zweifellos ist diesem Geheimdienst daran gelegen, Informationen über die am 25. Oktober

2005 gegründete DTP („Partei für eine demokratische Gesellschaft“) zu erlangen, zu der sich führende kurdische Politiker zusammengeschlossen haben und die als Nachfolgepartei der DEHAP fungiert und zumindest teilweise noch mit der PKK sympathisiert (Bericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25. Oktober 2007, S. 12). Es erscheint dem Gericht dabei auch naheliegend, dass der Geheimdienst versucht, gerade den Kläger als Spitzel zu gewinnen. Er hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar geschildert, dass er in : einen großen Bekanntenkreis und viele Kontakte hatte sowie als ehemaliger PKK-Guerilla hohes Ansehen genoss. Wegen der informellen Verbindungen zwischen DTP und PKK wäre dem Kläger bei einem Eintritt in die DTP auch seine ehemalige Mitgliedschaft in der PKK zugute gekommen. Ferner wäre dafür auch seine in der mündlichen Verhandlung erwähnte ehemalige Tätigkeit als Vorsitzender der Jugendorganisation der HADEP, der Vorgänger- und Schwesterpartei der DEHAP, und die dadurch bedingte Kenntnis von Parteistrukturen und Personen von Vorteil gewesen. Zwar ist auch das im Bescheid des Bundesamts vom 5. November 2007 vorgebrachte Argument nicht von der Hand zu weisen, dass der Kläger bei seiner Biographie möglicherweise Schwierigkeiten gehabt hätte, vertrauliche Informationen über eine kurdische Partei zu erlangen. Der Kläger hat jedoch nachvollziehbar und überzeugend auf das in den einzelnen Parteien existierende Procedere verwiesen, in einem Autokritik-Forum Selbstkritik zu üben und sich auch der Kritik der anwesenden Parteimitglieder zu stellen und letztendlich durch den Schwur, einmal begangene Fehler nicht zu wiederholen, die Möglichkeit einer erneuten Mitgliedschaft in der Partei zu erhalten. Nach Teilnahme an einer solchen Veranstaltung erscheint es durchaus möglich, dass der Kläger, der sich nach seinem Bekunden nur von gewalttätigen Aktionen der PKK, nicht aber von deren politischen Ideen distanziert hat, Mitglied der DTP hätte werden und nach einiger Zeit, in der er das Vertrauen anderer Mitglieder gewinnt, durchaus auch vertrauliche Informationen über die Partei hätte erlangen können.

Für das Gericht steht weiter fest, dass die Beeinträchtigungen durch Mitarbeiter des türkischen Geheimdiensts im Falle einer Rückkehr des Klägers in die Türkei fortgesetzt, wenn nicht weiter zunehmen würden. Dabei ist nach Art. 4 Abs. 4 QRL die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass er erneut von derartiger Verfolgung bedroht wird. Gerade auch die Teilnahme des Klägers an politischen Aktionen hier in der Bundesrepublik führt dazu, dass das Interesse des türkischen Staats an einer Verfolgung des Klägers nicht schwindet. So hat sich der Kläger an der Ende April 2008 stattfindenden Kampagne „Aktion Flüchtlinge“ beteiligt, an der neben ihm noch aktive PKK-Mitglieder mitgewirkt haben und über die unter seiner namentlichen Nennung in der in der Türkei erscheinenden kurdischen Zeitung Yeni Özgür Politika berichtet wurde. Dabei stellt seine im Rahmen dieser Aktion geäußerte Kritik am türkischen Staat die Fortsetzung seiner bereits in der Türkei bestehenden kritischen Haltung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 QRL dar. Im übrigen wurde die Strafe des Klägers nicht erlassen, sondern ihr Vollzug nach der eindeutigen Stellungnahme der Botschaft lediglich ausgesetzt, was zur Folge hätte, dass der Kläger nach jeder politischen Betätigung, die nicht mit der Sicht der türkischen Regierung in Einklang steht, Gefahr läuft, seine restliche Freiheitsstrafe verbüßen zu müssen.

3. Die vom Kläger glaubhaft gemachte Gefahr weiterer Beeinträchtigungen oder gar der Ermordung durch die türkischen Sicherheitskräfte erfüllt den Tatbestand einer politischen Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Er ist gerade wegen seiner Tätigkeit für die PKK ins Visier der türkischen Sicherheitskräfte geraten.

4. Die dem Kläger zuteil werdende Bedrohung und Verfolgung geht dabei vom Staat - hier: dem Geheimdienst der Gendarmerie - aus (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a AufenthG).
5. Schließlich gibt es für ihn auch keine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 a.E. AufenthG). Dies wäre nur dann der Fall, wenn für ihn in einem Teil des Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung bestünde und von ihm vernünftiger Weise erwartet werden könnte, dass er sich in diesem Landesteil aufhält (Art. 8 Abs. 1 QRL). Hier kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger an anderen Orten der Türkei als im kurdischen Osten, also beispielsweise in den türkischen Großstädten Istanbul, Ankara oder Izmir, sicher vor Verfolgung ist. Um sich dort niederzulassen und eine Arbeitsstelle anzutreten, muss sich der Kläger anmelden und bei einem eventuellen künftigen Arbeitgeber ein Führungszeugnis vorlegen. Durch die Anmeldung und Beantragung des Führungszeugnisses würden die türkischen Behörden und Sicherheitskräfte aber wieder auf den Kläger, der aufgrund seiner Verurteilung bei der Polizei registriert ist, aufmerksam. Damit kann er sich in der Türkei in keinem Landesteil vor staatlichen Nachstellungen sicher sein kann.

Die Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG war aufzuheben, da dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 AufenthG zusteht und sein Aufenthalt bis zur Erteilung des Titels als erlaubt gilt (§ 25 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Nach alledem war der Klage auf Flüchtlingsanerkennung (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) unter Aufhebung des entgegenstehenden Teils des angefochtenen Bescheids vom 5. November 2007 stattzugeben, so dass über den hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht mehr zu befinden war.

Der Kostenausspruch beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.